

Satzung zur 1. Änderung
der Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Samtgemeinde Elm-Asse vom 01.10.2015

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Seite 309) hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse im Rahmen eines Umlaufverfahrens gem. § 182 Abs. 2 NKomVG vom 23.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

In § 10 Abs. 2 werden nach Buchstabe g) folgende Buchstaben eingefügt:

- h) pflegearme Erdgräber
- i) pflegearme Urnengräber

Es wird folgender § 15a in der Friedhofssatzung eingefügt:

§ 15a
Pflegearme Gräber (Rasengrab)

(1) Pflegearme Gräber sind solche Reihengrab- und Reihurnenstelle, die sich möglichst auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und nicht bepflanzt und nicht auf andere Weise gekennzeichnet werden dürfen. Auf pflegearmen Gräbern sind liegende Gedenksteine (Grabplatten) zulässig. Das Ablegen von Blumenschmuck ist an Geburtstagen und an Todestagen des Verstorbenen sowie am Totensonntag für einen Zeitraum von höchstens 14 Tagen erlaubt.

Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Liegende Gedenksteine (Grabplatten) dürfen eine Ausdehnung von 0,50 x 0,50 m bei Reihurnengräbern und 0,80 x 0,60 m bei Reihenerdgräbern nicht überschreiten.

Bei pflegearmen Gräbern sind die liegenden Gedenksteine (Grabplatten) aus Naturstein zu fertigen und bodenbündig zu verlegen. Dabei ist die Grabplatte mittig, bei Erdgrabstätten außerdem am Kopfende, anzuordnen.

Die Maße der Grabplatte ist wie folgend zu wählen:

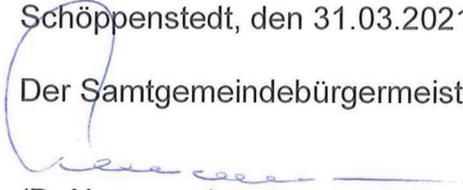
- a) pflegearme Erdgräber - Breite 0,50 m, Tiefe 0,40 m, Höhe 0,12 m
- b) pflegearme Urnengräber - Breite 0,40 m, Tiefe 0,30 m, Höhe 0,10 m

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Schöppenstedt, den 31.03.2021

Der Samtgemeindebürgermeister



(D. Neumann)